

Burgstraße 8

26655 Westerstede

Tel.: (0 44 88) 83 06 – 0

Fax.: (0 44 88) 83 06 – 44

steuerberater@friese-franzen.de

www.friese-franzen.de

Die Mandanten-Information

Ausgabe 1/2007 (Februar)

Themen dieser Ausgabe

- Zwei Urteile zum Vorsteuerabzug
- Sachbezugswerte 2007
- Sachzuwendungen
- Entfernungspauschale
- 1 %-Regelung trotz Nutzungsentgelt
- Betriebliche Altersversorgung
- Umlagezahlungen an die VBL
- Elterngeld
- Kindergeld für Beamtenanwärter in Ausbildung
- Beiträge zur gesetzlichen RV vor 2005
- Kosten für eine verbindliche Auskunft
- Arbeitsrecht: Änderungen/Neuregelungen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das neue Jahr hat begonnen und auch in 2007 informieren wir Sie über wichtige Entscheidungen aus der steuer- und wirtschaftsrechtlichen Rechtsprechung sowie der Finanzverwaltung.

Steuerrecht

Bundesfinanzhof fällt zwei Urteile zum Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer kann Vorsteuern, die für bezogene Leistungen anfallen, abziehen. Gehen die bezogenen Leistungen in steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze ein, ist eine Aufteilung geboten. Abziehbar sind nur die Vorsteuern, die auf die steuerpflichtigen Umsätze entfallen. Für den Umfang des Vorsteuerabzugs bei **Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes** ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wie folgt vorzugehen:

1. Zunächst ist zu entscheiden, ob es sich bei den Umbauarbeiten um Erhaltungsaufwand am Gebäude oder um die Herstellung eines neuen Gebäudes handelt. Vorsteuern, welche das Gebäude oder die Erhaltung, Nutzung oder den Gebrauch betreffen, sind gesondert zu beurteilen. Sofern es sich nur um Aufwendungen für

das Gebäude selbst handelt, ist die Aufteilung der Vorsteuern nach dem Flächenschlüssel vorzunehmen.

2. Der Umfang der abziehbaren Vorsteuern auf die Erhaltungsaufwendungen richtet sich danach, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gebäudes die Aufwendungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus hat der BFH zum Vorsteuerabzug bei **Geschenkgutscheinen und Anzahlungen** Stellung genommen. In dem Fall schlossen zwei Unternehmer einen Kaufvertrag über den Bezug von Werbegeschenken, die vereinbarungsgemäß nicht an den Käufer, sondern an dessen Beauftragten, den Inhaber eines „Warenzertifikats“ (Waren Gutscheins), übergeben wurden. Hierauf wurde auf dem Gutschein ausdrücklich hingewiesen. Der BFH entschied, dass der Käufer auch in diesem Fall aus umsatzsteuerlicher Sicht Leistungsempfänger ist. Zudem stellte er klar, dass der Vorsteuerabzug aus Rechnungen über **angezählte Lieferungen** eine genaue Bestimmung der Lieferungsgegenstände zum Anzahlungszeitpunkt erfordert.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Sachbezugswerte 2007

Werden vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer **Mahlzeiten entweder unentgeltlich oder verbilligt abgegeben**, sind diese mit dem anteiligen Sachbezugswert der Lohnsteuer zu unterwerfen. Gleiches gilt auch für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber anlässlich oder während einer Dienstreise, Fahrtätigkeit, Einsatzwechselfähigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Die Finanzverwaltung hat nun die für 2007 maßgebenden Sachbezugswerte bekannt gemacht. Anzusetzen sind

- für ein Frühstück 1,50 €,
- für ein Mittag- oder ein Abendessen 2,67 €

Sachzuwendungen

Seit dem 1. 1. 2007 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, betrieblich veranlasste Sachgeschenke an Arbeitnehmer oder Geschäftspartner und Kunden (max. 10.000 € Gesamtwert pro Empfänger im Wirtschaftsjahr) mit **30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal** zu versteuern. Dies gilt nicht für Geldgeschenke.

Die Pauschalsteuer wird über die Lohnsteueranmeldung abgeführt. Der Empfänger der Sachzuwendung muss über die vorgenommene Versteuerung informiert werden.

Entfernungspauschale

Ab diesem Jahr können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **0,30 € je Entfernungskilometer** erst **ab dem 21. Kilometer** wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden.

Ob der Ausschluss der „Nahpendler“ von der Entfernungspauschale **verfassungsgemäß** ist, ist fraglich, da diese Regelung dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit widerspricht. Inzwischen sind zwei Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig, die auf ablehnenden Entscheidungen zur Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte beruhen. Auch der Bund der Steuerzahler führt einen Musterprozess in dieser Sache.

Darüber hinaus bleibt der Höchstbetrag von **4.500 €** bestehen. Er gilt jedoch nicht bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz, wenn der Arbeitnehmer dies glaubhaft macht. Ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen für den Pkw ist dabei nicht erforderlich.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen. Abweichend wird aber eine verkehrsgünstigere Strecke anerkannt, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – regelmäßig schneller und pünktlicher erreicht. Teilstrecken mit steuerfreier Sammelbeförderung sind nicht einzubeziehen.

Bei **mehreren Dienstverhältnissen** gilt: Fährt ein Arbeitnehmer zum ersten Dienstverhältnis, von dort zur Wohnung, anschließend zum zweiten Dienstverhältnis und schlussendlich wieder zur Wohnung zurück, wird für jede

Fahrt die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer berücksichtigt. Fährt er dagegen vom ersten Dienstverhältnis direkt zum zweiten Dienstverhältnis, findet maximal die Hälfte der Gesamtstrecke abzüglich der nicht abziehbaren 20 Kilometer Berücksichtigung.

Anrechnung von Arbeitgeberleistungen: Grundsätzlich gilt, dass jeder Arbeitnehmer die Entfernungspauschale unabhängig von der Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen erhält. Allerdings sind die folgenden steuerfreien bzw. pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen auf die anzusetzende und ggf. auf 4.500 € begrenzte Entfernungspauschale anzurechnen:

- steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bis höchstens 1.080 € (Rabattfreibetrag),
- der mit 15 % pauschal versteuerte Arbeitgebersatz bis zur Höhe der wie Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale,
- steuerfreie Sachbezüge (44 €-Grenze) für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.

Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung: Die Beschränkung der Entfernungspauschale auf Strecken ab dem 21. Kilometer und der Höchstbetrag von 4.500 € haben hier keine Gültigkeit. Für Flugstrecken und bei entgeltlicher Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber können die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers für Familienheimfahrten müssen angerechnet werden.

Behinderte können statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Unfallkosten: Mit der Entfernungspauschale sind alle Aufwendungen abgegolten, die auf dem Arbeitsweg entstehen. Dies gilt seit diesem Jahr auch für Unfallkosten. Eine Ausnahme von dieser Regel wird für Behinderte gemacht.

Hinweis: Arbeitgeber dürfen – wie bereits erwähnt – ab 1. 1. 2007 aufgrund einer gesetzlichen Änderung die Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit **15 %** nur in Höhe des Betrags pauschal versteuern, den der Arbeitnehmer auch als Werbungskosten geltend machen könnte. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber-Zuschüsse für Fahrtkosten **erst ab dem 21. Kilometer pauschal versteuert** werden. Für den Fahrtkostenersatz bis zum 20. Kilometer sind Lohnsteuer und Sozialversicherung zu zahlen. Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeiter daher in diesen Fällen über die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte befragen.

1 %-Regelung trotz Zahlung eines Nutzungsentgelts

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nutzte ein Arbeitnehmer einen Firmenwagen nicht nur für dienstliche Fahrten, sondern teilweise auch zu privaten Zwecken. Hierfür entrichtete er an seinen Arbeitgeber eine „Kilometerpauschale“ von 0,80 DM je gefahrenen Kilometer.

Der BFH hat nun mit aktuellem Urteil entschieden, dass dieses entrichtete, durchaus angemessene Nutzungsentgelt des Arbeitnehmers nicht verhindert, dass dieser den ihm gewährten Vorteil nach der 1 %-Regelung versteuern muss. Bei der 1 %-Regelung muss monatlich 1 % des

Bruttolistenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung als Ertrag versteuert werden, egal ob das Auto gebraucht, neu oder mit Preisnachlass gekauft wurde. Zum Bruttolistenpreis gehören auch sämtliche Ausstattungs- und Zubehörteile des Fahrzeugs. Nach der Entscheidung der Richter in dem aktuellen Fall können die gezahlten Nutzungsvergütungen von den ermittelten Werten abgezogen werden.

Hintergrund: Der Wert des Vorteils muss nach den Feststellungen des Gerichts **zwingend** entweder nach der 1 %-Regelung erfasst oder durch Einzelnachweis in einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch ermittelt werden. Diese vom Gesetz vorgegebenen Alternativen zur Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenfahrzeugs regelten einheitlich und abschließend, welche Aufwendungen von dem gefundenen Wertansatz erfasst und in welchem Umfang die dem Steuerpflichtigen hieraus zufließenden Sachbezüge abgegolten werden.

Betriebliche Altersversorgung

Seit 2005 sind Arbeitgeberbeiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ein Steuerfreibetrag von 1.800 € gewährt. Bei vor 2005 abgeschlossenen Verträgen kann die Pauschalversteuerung mit einem Steuersatz von 20 % fortgeführt werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 sind nun die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers bei Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (bezogen auf jede Versorgungszusage und jeden Arbeitnehmer) ausgeweitet worden:

Aufzeichnungspflichten

- Verträge ab 2005: Wird der zusätzliche Steuerfreibetrag von 1.800 € in Anspruch genommen, muss der Arbeitgeber Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage führen.
- Wurde der Versorgungsvertrag vor 2005 abgeschlossen, trifft den Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht hinsichtlich aller Änderungen seit dem 1. 1. 2005. Wird in diesen Fällen die Pauschalversteuerung mit einem Steuersatz von 20 % in Anspruch genommen, muss der Arbeitgeber zudem den Inhalt der am 31. 12. 2004 bestehenden Versorgungszusagen führen (Original/Kopie der Vertrags).
- Bis zum 30. 6. 2005 konnten Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit der Zuwendungen verzichten und damit die Pauschalierung weiter wählen. Ist dies der Fall, trifft den Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Erklärung des Arbeitnehmers.

Mitteilungspflichten

Arbeitgeber müssen die Versorgungseinrichtung zudem gesondert für jede Zusage darüber informieren, in welcher Höhe die für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge besteuert worden sind (steuerfrei belassen, pauschal oder individuell besteuert). Stichtag ist der **28. 2. 2007** bzw.

spätestens zwei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Versorgungseinrichtung dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie die Höhe der individuell besteuerten Beiträge bereits kennt oder aus den vorhandenen Daten feststellen kann.

Umlagezahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Sind Umlagezahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten, teilt sich der monatliche Umlageanteil von insgesamt 7,86 % in einen Arbeitgeberanteil von 6,45 % und einen Arbeitnehmeranteil von 1,41 %. Dabei werden beide Anteile als steuerpflichtiger Arbeitslohn der Lohnsteuer unterworfen. Da gegen diese lohnsteuerliche Behandlung **mehrere Klagen bei Finanzgerichten anhängig** sind, hat die Berliner Senatsverwaltung für Finanzen nun die Finanzämter angewiesen, alle gleichgelagerten Einsprüche mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen zu lassen.

Hinweis: Infolge eines Systemwechsels erhebt die VBL ab dem 1. 1. 2002 zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs pauschale Sanierungsgelder, zusätzlich zum monatlichen Umlagenanteil von 7,86 %, in Höhe von derzeit 2 %. Da diese Gelder der Finanzierung der vor dem 1. 1. 2002 begründeten Anwartschaften und Verpflichtungen (Altbestand) dienen, handelt es sich hierbei nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Elterngeld

Für Kinder, die ab dem 1. 1. 2007 geboren werden, tritt das Elterngeld an die Stelle des bisherigen Erziehungsgelds. Kernstück des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes (BEEG) ist die Einkommensersatzleistung in Höhe von 67 % des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 €, die Mindestförderung beträgt (auch für nicht erwerbstätige Elternteile) 300 €. Die Zahlung erfolgt nicht über die Lohnabrechnung. **Arbeitgeber** müssen jedoch das zuletzt erzielte tatsächliche monatliche Nettoeinkommen bescheinigen. Antragsformulare gibt es bei den Erziehungsgeldstellen, in Geburtskliniken, bei Krankenkassen, Gemeindeverwaltungen und bei den Ämtern für Versorgung und Familienförderung, AVF (auch im Internet). Das ausgefüllte Antragsformular mit den notwendigen Unterlagen (Geburtsurkunde des Kindes, Einkommensnachweise etc.) muss beim zuständigen AVF eingereicht werden.

Hinweis: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt auf seiner Homepage unter www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner einen Rechner zur Ermittlung des persönlichen Anspruchs auf Elterngeld bereit.

Alle Steuerzahler

Kindergeld: Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung

Der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind hängt u. a. davon ab, dass die eigenen Einkünfte/Bezüge den **Jahres-**

grenzbetrag (7.680 €) nicht überschreiten. Bei der Prüfung, ob dieser Betrag überschritten ist, sind die Einkünfte aber nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Ausbildung bestimmt und geeignet sind. Erzielt das Kind nichtselbständige Einkünfte, sind daher die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung von den Einkünften abzuziehen.

In zwei Streitfällen vor dem Bundesfinanzhof haben sich die Kinder jeweils als Beamtenanwärter in der Ausbildung befunden. Bei Krankheit haben sie gegen ihren Dienstherrn einen Anspruch auf **Beihilfe**, der max. 50 % der Krankheitskosten abdeckt. Die Richter stellten klar, dass die Aufwendungen des Kindes für eine **(Mindest-)Vorsorge im Krankheitsfall stets unvermeidbar** sind. Sie stehen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder der Ausbildung zur Verfügung und mindern daher die Einkünfte des Kindes. Dies gilt in Bezug auf Beiträge für eine **private Krankenversicherung eines Beamtenanwärters** allerdings nur, soweit sie für Versicherungstarife geleistet werden, die den von der Beihilfe nicht freigestellten Teil der beihilfefähigen Aufwendungen für ambulante, stationäre und zahnärztliche Heilbehandlungen abdecken.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vor 2005

In einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall hatte ein Steuerpflichtiger beantragt, die vor 2005 geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem vollen Betrag als **vorweggenommene Werbungskosten** bei den – späteren – Alterseinkünften (insbesondere den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen) abzuziehen. Er argumentierte, dass infolge der Umstellung der bis Ende 2004 geltenden Ertragsanteilsbesteuerung der Sozialversicherungsrenten auf die sog. nachgelagerte Besteuerung auch die vor 2005 geleisteten Beiträge ihre Rechtsnatur als Sonderausgaben geändert hätten und jetzt unbegrenzt als Werbungskosten abziehbar seien.

Dem trat der BFH nun entgegen: An der rechtlichen Geltung der Vorschrift, die für die Veranlagungszeiträume vor 2005 einen der Höhe nach begrenzten Sonderausgabenabzug vorsah, habe sich durch das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 1. 1. 2005 nichts geändert.

Kosten für eine verbindliche Auskunft

In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, sich beim Finanzamt für eine geplante Maßnahme eine verbindliche Auskunft über dessen steuerliche Beurteilung einzuholen. Bisher war die verbindliche Auskunft kostenlos. Dies wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 geändert.

Die Finanzverwaltung hat hierzu in einem Schreiben Folgendes klargestellt:

1. Eine Gebühr ist **erstmalig** für Anträge fällig, die einen Tag nach Verkündung des Gesetzes (= 19. 12. 2006) beim Finanzamt eingehen.
2. Der **Gegenstandswert** für die Berechnung der Kosten ist abhängig von den steuerlichen Auswirkungen des angegebenen Sachverhalts. Geht es um einen Dauer Sachverhalt, ist von der steuerlichen Auswirkung im

Jahresdurchschnitt auszugehen. Der maximale Gegenstandswert beträgt 30 Mio. €.

3. Als **Mindestgegenstandswert** wird ein Betrag von 5.000 € zugrunde gelegt, der zu einer Mindestgebühr von 121 € führt. Muss der Gegenstandswert geschätzt werden, wird eine Zeitgebühr erhoben, die für jede angefangene Stunde 50 € beträgt, mindestens aber 100 €.

Hinweis: Soll das Finanzamt dagegen eine einfache Auskunft erteilen, ist diese – wie bisher auch – gebührenfrei. Eine verbindliche Auskunft liegt dagegen vor, wenn sie in einem förmlichen Verfahren angefordert wird. Auch die lohnsteuerliche Anrufungsauskunft bleibt weiterhin kostenfrei. Sie stellt einen Sonderfall dar und ist nicht mit der verbindlichen Auskunft gleichzusetzen.

Wirtschaftsrecht

Änderungen und Neuregelungen im Arbeitsrecht seit 1. 1. 2007

Zum Jahreswechsel haben sich zwei Neuerungen im Arbeitsrecht ergeben:

1. Am 1. 1. 2007 ist das Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer** bei einer **Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten** in Kraft getreten.
2. Am 31. 12. 2006 ist die Übergangsfrist für Alt-Tarifverträge im Arbeitszeitgesetz (§ 25 ArbZG) ausgelaufen. Spätestens seit 1. 1. 2007 sind folglich auch bei **Arbeitszeitgestaltungen mit Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst** nur noch die tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen zulässig, die den gesetzlich vorgegebenen Abweichungsrahmen einhalten. Nach der Neuregelung waren vielfach weitreichende Änderungen der Arbeitszeitorganisation erforderlich geworden. Infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Bereitschaftsdienst war das Arbeitszeitgesetz zum 1. 1. 2004 geändert worden.

Für Arbeitszeitgestaltungen mit Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst gilt künftig Folgendes:

- Die werktägliche Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst und Ruhepausen kann auf der Grundlage tarifvertraglicher Regelungen max. bis auf 24 Stunden verlängert werden.
- Liegt die tägliche Arbeitszeit über 12 Stunden, ist im Anschluss an die Arbeit, spätestens jedoch nach 24 Stunden, eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden innerhalb des gesetzlichen Ausgleichszeitraums (sechs Kalendermonate oder 24 Wochen) oder des tariflich festgelegten Ausgleichszeitraums (ein Jahr) ohne Opt-out-Vereinbarung nicht übersteigen.
- Nur wenn ein Tarifvertrag dies zulässt, kann mit individueller Zustimmung des Arbeitnehmers die Arbeitszeit auch über durchschnittlich 48 Stunden verlängert werden (Opt-out).